Beilage 744/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Mutterschutzgesetz und das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz geändert und Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Vertragslehrer an Musikschulen der o.ö. Gemeinden erlassen werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996)

/Landtagsdirektion: L-290/17-XXIV/
L-306/4 -XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996 enthält Anpassungen an das Bundesrecht (BDG-Novelle 1995, BGBl.Nr. 522, und die Änderung des MSchG 1979, BGBl.Nr. 434/1995 und die Änderungen durch BGBl.Nr. 820/1995) und damit auch an einschlägige EU-Richtlinien sowie eine landesspezifische Neuregelung zum Urlaubsstichtag. Außerdem werden durch die bisherigen Dienstrechtsänderungsgesetze des Landes notwendig gewordene Anpassungen durchgeführt und eine Anregung aus der Aufgabenreform des Personalwesens umgesetzt.

 Eine möglichst rasche Aufnahme dieser vorgeschlagenen Regelungen in das Landes-Dienstrecht ist erforderlich, weil einige Maßnahmen, die vor allem den Bediensteten zugute kommen, aus praktischen Gründen nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden können (z.B. Mitteilung über eine bevorstehende Vollendung der einjährigen Dienstunfähigkeit sowie die Neuregelung im O.ö. Mutterschutzgesetz).

2. Zur künftigen Sicherung des Musikschulwesens in Oberösterreich ist es notwendig, das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Musikschullehrer um eine Wochenstunde anzuheben.

a) Für Lehrer an Landesmusikschulen gilt das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz. Derzeit regelt § 62 Abs. 1 O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, daß ein Vertragslehrer als vollbeschäftigt gilt, wenn seine Wochenstundenanzahl das von der Landesregierung festgesetzte Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung erreicht. Durch Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 28. August 1995, LGBl.Nr. 75/1995, wurde bereits mit Wirkung vom 11. September 1995 (Beginn des Schuljahres) im Bereich der Landesmusikschulen das Ausmaß der Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde angehoben.

b) Das Bruckner-Konservatorium Linz steht mit den Musikschulen in Oberösterreich in einem engen fachlichen Zusammenhang (vgl. § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 O.ö. Musikschulgesetz). Es soll daher auch für die Lehrer am Bruckner-Konservatorium Linz das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde angehoben werden. Die Anhebung soll aus organisatorischen Gründen mit Beginn des neuen Schuljahres (9. September 1996) erfolgen.

c) Für die sonstigen Privatschulen des Landes Oberösterreich soll die Lehrverpflichtung nicht geändert werden, da es sich um gesetzlich geregelte Schultypen handelt, für deren Lehrer die gleiche Lehrverpflichtung wie für die vergleichbaren Bundeslehrer weiter gelten soll.

d) Für die Festlegung von Werteinheiten für die Anrechnung der Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und der Bestimmungen über die Minderung der Lehrverpflichtung aufgrund der Einrechnung von Nebenleistungen oder für Leitertätigkeiten soll auch künftig eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung bestehen. Hier ist jedoch aufgrund der verschiedenen Notwendigkeiten eine Differenzierung geboten.

e) Nach dem O.ö. Musikschulgesetz steht es auch den Gemeinden frei, Musikschulen zu betreiben, was jedoch derzeit nur von der Stadt Linz wahrgenommen wird. Eine gesetzliche Regelung der Lehrverpflichtung ist daher auch für den Bereich der Gemeinden erforderlich; die Erlassung einer Verordnung war bisher mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht möglich. Die vorgesehene Regelung soll im Bereich der Musikschulen der Gemeinden mit 9. September 1996 (Beginn des nächsten Schuljahres) in Kraft treten.

3. Der vorliegende Gesetzesentwurf für das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996 enthält im wesentlichen folgende Regelungen:
 - Änderung der Berechnung des Urlaubsstichtages hinsichtlich der Berücksichtigung von Studienzeiten;
 - Schaffung einer Wahlmöglichkeit des zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung entsendeten Bediensteten zwischen den den Inlandsbezug übersteigenden inländischen Leistungen und den Zuwendungen von dritter Seite;
 - Klarstellung, daß die Ermahnung bei nachlassender Dienstleistung vor Erstellung der Dienstbeschreibung auszusprechen ist;
 - Anpassung der Bestimmungen über die Entlassung von Landesbeamten an die durchgeführten Änderungen des Dienstbeurteilungsrechts;
 - vorsorgliche Wiedereinführung des Begriffs der "Teuerungszulage";
 - Wegfall der Neuberechnung des Vorrückungsstichtages bei Pragmatisierung eines Landes-Vertragsbediensteten, sofern nicht die Neufestsetzung beantragt wird;
 - Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ausschließlich nach der dienstlichen Verwendung;
 - keine automatische Übernahme von durch das Bundessozialamt getroffenen Feststellungen über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit ohne vorherige amtsärztliche Untersuchung für die Versetzung in den Ruhestand;
 - Verständigung des Vertragsbediensteten nach neun Monaten Krankenstand über die gesetzlichen Endigungsbestimmungen seines Dienstverhältnisses;
 - Klarstellung der pensionsrechtlichen Folgen des Amtsverlustes nach § 27 StGB;

- Verlängerung der bei der Pensionsversorgung früherer Ehegatten vorgesehenen Antragsfrist;
- Evaluierungspflichten für Arbeitsplätze, die von Frauen besetzt werden, hinsichtlich Gefahren für Schwangere und stillende Mütter;
- Freistellungsanspruch für Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere;
- Beschäftigungsverbote für stillende Mütter;
- verpflichtende Schaffung von Ruhemöglichkeiten für werdende und stillende Mütter;
- Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für das Jahr 1996;
- Erhöhung der Lehrverpflichtung für Vertragslehrer an Musikschulen des Landes und der Gemeinden und am Bruckner-Konservatorium Linz.

4. Verfassungsbestimmungen sind im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Die Mitwirkung von Bundesorganen (Art. 97 Abs. 2 B-VG) ist nicht vorgesehen.

II. **Kompetenzgrundlage:**

1. Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder und der Gemeinden.

 Aufgrund des gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG geltenden Homogenitätsprinzips ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Dienstrechts eingeschränkt. Da der Bund jedoch keine Regelung für Musikschulen und Konservatorien erlassen hat, wird durch die Anhebung des Lehrverpflichtungsausmaßes in diesem Bereich das Homogenitätsprinzip nicht berührt.

2. Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Vorschriften im Bereich des Mutterschutzes stellen inhaltlich Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes dar.

 Für Vertragsbedienstete in Betrieben gilt - wie auch für die öffentlich-rechtlich Bediensteten in Betrieben - das Mutterschutz-

gesetz des Bundes bereits aufgrund der bestehenden kompetenzrechtlichen Regelung. Im Sinne einer landeseinheitlichen Regelung für die privatrechtlich Bediensteten soll die Anwendung dieses Bundesgesetzes auch auf jene Vertragsbediensteten, die nicht in Betrieben tätig sind, im O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz normiert werden, da es nicht sinnvoll scheint, das O.ö. Mutterschutzgesetz zu übernehmen, da dieses speziell auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse abgestellte Bestimmungen enthält.

Die gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG zustehende Gesetzgebungskompetenz wird daher materiell-rechtlich nur für die öffentlich-rechtlich Bediensteten, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, wahrgenommen.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996 sind Mehrkosten zu erwarten. Diese können sich durch die Einführung der Beschäftigungsverbote für stillende Mütter sowie durch die Schaffung von Ruhemöglichkeiten für werdende und stillende Mütter ergeben. Mehrkosten in Höhe von ca. 97.000 S werden sich aus der Anhebung des Karenzurlaubsgeldes ergeben.

 Die durch die mit den Evaluierungspflichten des Dienstgebers und die zu treffenden Schutzmaßnahmen entstehenden Mehrkosten stehen in Zusammenhang mit der geplanten Änderung des O.ö. Landesbediensteten-schutzgesetzes, der als Vorbild das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz des Bundes dient und die dem geltenden EU-Recht entsprechen wird müssen.

2. Die Erhöhung der Lehrverpflichtung für Musikschullehrer bringt rechnerisch folgende Einsparungen:
 a) bei den Landesmusikschulen 33 Dienstposten,
 b) bei der Musikschule der Stadt Linz vier Dienstposten und
 c) beim Bruckner-Konservatorium Linz vier Dienstposten.

IV. **EU-Konformität:**

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen. Die Änderung des O.ö. Mutterschutzgesetzes (Art. V) dient der Umsetzung der "Mutterschutz-Richtlinie" 92/85/EWG, ABl.Nr. L 348 vom 28.11.1992, S. 1, und der "Arbeitsstätten-Richtlinie" 89/654/EWG, ABl.Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (O.ö. Landesbeamtengesetz 1993):

Zu Z. 1 (§ 14 Abs. 6 O.ö. LBG):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z. 2 (§ 72 Abs. 7 O.ö. LBG):

Die Änderung der Berechnung des Urlaubsstichtages ist aus technischen Gründen erforderlich.

Zu Z. 3 (§ 94 Abs. 5 O.ö. LBG):

Die Regelung entspricht der Regelung für die Bundesbeamten. Die bisherige Regelung, die ursprünglich den Zweck verfolgte, die von Österreich entsandten Bediensteten ohne Rücksicht auf das Ausmaß der von dritter Seite erhaltenen Leistungen besoldungsrechtlich gleichzustellen, ist unbefriedigend:

- Von Österreich entsandte Bedienstete sind gegenüber solchen aus anderen EU-Mitgliedstaaten benachteiligt, wenn von dritter Seite erhaltene Leistungen die im Entsendungsfall neben dem Inlandsbezug gebührenden österreichischen Leistungen übersteigen;
- mit der Anweisung der bei einer Entsendung ins Ausland gebührenden Leistungen sowie mit der Vereinnahmung der Drittleistungen ist ein hoher, jedoch vermeidbarer Verwaltungsaufwand verbunden;

- es ist unzumutbar, daß von den entsandten Bediensteten die von dritter Seite gewährten Gelder entgegengenommen und dann dem Land abgeführt werden, insbesondere dann, wenn den Leistungen von dritter Seite keine entsprechende inländische Leistung gegenüber steht.

Die Neuregelung hat auch zur Folge, daß, sofern auf die den Inlandsbezug übersteigenden inländischen Leistungen verzichtet wird, dem Beamten die sonstigen Leistungen zur Gänze verbleiben. Verzichtet er nicht, so gebühren ihm die inländischen Leistungen in voller Höhe, die Zuwendungen von dritter Seite sind jedoch zur Gänze abzuführen.

Teilverzichtserklärungen bzw. bedingte Verzichtserklärungen würden der Verwaltungsvereinfachung entgegenlaufen.

Die von der Einrichtung erhaltenen Leistungen werden steuerrechtlich gleichbehandelt wie der Reisekostenersatz und die Leistungen nach § 21 GG 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung, sind also von der Einkommensteuer befreit.

Zu Z. 4 (§ 101 Abs. 11 O.ö. LBG):

Es wird klargestellt, daß die Ermahnung jeweils vor der Erstellung der Dienstbeschreibung zu erfolgen hat, um dem Beamten eine Chance zur Verbesserung zu geben. Auch vor einer allenfalls zweiten auf "nicht entsprechend" lautenden Dienstbeschreibung im Sinn des § 105 muß der Beamte nochmals nachweislich ermahnt werden.

Zu Z. 5 (§ 105 erster Satz O.ö. LBG):

Aufgrund der Neuregelung des Beurteilungsrechts (§ 97 Abs. 7 O.ö. LBG: in besonderen Fällen kann der Beurteilungszeitraum 1/2 Jahr statt einem Jahr betragen) ist die Regelung darauf abzustimmen, daß zwei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume nicht zwingend zwei Jahre betragen.

Zu Z. 6 (§ 107 Abs. 8 O.ö. LBG):

Grundsätzlich soll allen Frühpensionierungen eine amtsärztliche Untersuchung vorangehen. Die im O.ö. LBG vorgesehene Ausnahme bei einer 80%igen

Minderung der Erwerbsfähigkeit soll daher entfallen, wodurch die ab einer Minderung von 70% der Erwerbsfähigkeit gültige Regelung des § 107 Abs. 9 (künftig Abs. 8) anzuwenden ist.

Zu Z. 7 (§ 153 Abs. 6 O.ö. LBG):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsregelungen für die Änderung der Berechnung des Urlaubsstichtages (siehe oben Z. 1).

Zu Art. II (Gehaltsgesetz 1956):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2 GG):

Die Teuerungszulage wird vorsorglich wieder in den Zulagenkatalog aufgenommen, da es beim Bund diesbezügliche Tendenzen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Gehaltsverhandlungen gibt.

Zu Z. 2 (§ 12 Abs. 11 GG):

Durch einen Wegfall der Neuberechnung des Vorrückungsstichtages wird eine Verwaltungsvereinfachung erzielt. Aufgrund der EDV-unterstützten Ermittlung des Vorrückungsstichtages sind auch Rechenfehler ausgeschlossen, durch die es früher in Ausnahmefällen zu Abweichungen gekommen ist. Eine Neufestsetzung erfolgt nur mehr aufgrund eines konkreten Antrages des Beamten.

Durch diese Vereinfachung wird auch einer Anregung aus der Aufgabenreform des Personalwesens Rechnung getragen.

Zu Z. 3 bis 5 (§ 13 Abs. 1, 2, 5 und 6 GG):

Es handelt sich um Zitatanpassungen an die neuen Landesgesetze (O.ö. LRGV, O.ö. LBG und O.ö. Bezügegesetz 1995).

Zu Z. 6 (§ 13 Abs. 10 GG):

Die Regelung enthält lediglich eine Zitatanpassung an das geänderte Bundesrecht.

Zu Z. 7 (§ 21 Abs. 3 Z. 1 GG):

Derzeit ist bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten Rücksicht zu nehmen.

In der Praxis kommt es jedoch nur auf die dienstliche Verwendung an (z.B. Sekretärin, Attache, Leiterin). Wie beim Bund kann daher in diesem Zusammenhang auf den Begriff "dienstrechtliche Stellung" verzichtet werden.

Zu Z. 8 (§ 30d Abs. 1 GG):

Mit dem 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 12/1996, wurde die Leistungszulage im § 30d des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes 1956 neu geregelt. Dabei entfiel durch ein Versehen der Hinweis, daß die Leistungszulage eine "ruhegenußfähige" Zulage ist. Dieses Redaktionsversehen soll bereinigt werden.

Zu Z. 9 (§ 113 Abs. 9 GG):

Durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 65, wurden die Bestimmungen über die Vordienstzeitenanrechnung geändert. Von den Übergangsbestimmungen nicht erfaßt ist jedoch die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer, sofern diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft ausgeübt worden ist.

Durch die vorliegende Regelung soll (so wie beim Bund) auch für die angeführte Tätigkeit eine Gleichstellung mit Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft erreicht werden.

Zu Art. III (O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz):

Zu Z. 1 (§ 12 Abs. 6 O.ö. LVBG):

Die Regelung entspricht § 94 Abs. 5 O.ö. LBG.

Zu Z. 2 (§ 15 Abs. 1 und 2 O.ö. LVBG):

Die Teuerungszulage wird vorsorglich wieder in den Zulagenkatalog aufgenommen, da es beim Bund diesbezügliche Tendenzen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Gehaltsverhandlungen gibt.

Zu Z. 3 (§ 29 Abs. 9 O.ö. LVBG):

Gemäß § 29 Abs. 9 endet das Dienstverhältnis bei einjähriger Dienstverhinderung, wenn nicht zuvor seine Fortsetzung vereinbart worden ist.

Die Neuregelung soll bewirken, daß der Vertragsbedienstete rechtzeitig auf diese besonders gravierende Rechtsfolge aufmerksam gemacht wird und ihm die Chance bieten, vor Fristablauf allenfalls eine vertragliche Verlängerung der Dienstverhältnisse zu erwirken, wenn mit einer baldigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

Die beiden letzten Sätze der Neuregelung stellen sicher, daß eine allfällige Nicht-Erreichbarkeit des Dienstnehmers nicht zu einer Fortsetzung des vertraglichen Dienstverhältnisses führen kann.

Zu Z. 4 (§ 34 Abs. 6 O.ö. LVBG):

Die Regelung entspricht der Änderung des § 72 Abs. 7 O.ö. LBG.

Zu Z. 5 (§ 38 O.ö. LVBG):

Die Überschrift wird an die Neuregelung des Abs. 3 angepaßt.

Zu Z. 6 (§ 62 Abs. 1 O.ö. LVBG):

In der überwiegenden Anzahl der Bundesländer beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Musikschullehrer 24 Wochenstunden. Es soll daher auch in Oberösterreich das Wochenstundenausmaß von 23 auf 24 angehoben werden (Z. 1).

Das Bruckner-Konservatorium Linz ist die musikalische Ausbildungseinrichtung höherer Stufe in Oberösterreich, was bei den Lehrkräften in einer geringeren Lehrverpflichtung und einer durchschnittlich höheren Einstufung (L 1/1 1) seinen Niederschlag findet. Die derzeitige Relation gegenüber den Musikschulen soll auch künftig bestehen bleiben. Das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung soll daher auch für die Vertragslehrer am Bruckner-Konservatorium Linz um eine Wochenstunde angehoben werden (Z. 2).

Für die übrigen Privatschulen des Landes (Höhere technische Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie - Getreidewirtschaft des Landes OÖ. in Wels, Textilschule des Landes Oberösterreich Haslach an der Mühl und Akademie für Sozialarbeit des Landes Oberösterreich) soll die Lehrverpflichtung nicht geändert werden, da es sich um gesetzlich geregelte Schultypen handelt, für deren Lehrer die gleiche Lehrverpflichtung wie für die vergleichbaren Bundeslehrer weiter gelten soll (Z. 3).

Das rechtspolitische Ziel der vorgesehenen Regelung kann nur dann wirksam erreicht werden, wenn der Geltungsbereich nicht nur auf neue, sondern auch auf bestehende Dienstverhältnisse erstreckt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes fällt es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern (vgl. z.B. VfSlg. 11665/1988, 11309/1987, 11288/1987, 10588/1985). In dieser Rechtsprechung kommt aber auch zum Ausdruck, daß die Aufhebung oder Abänderung von Rechten sachlich begründbar sein muß; andernfalls würde der Eingriff dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz widersprechen. Im Hinblick darauf, daß die Erhöhung der Lehrverpflichtung der Landesmusikschullehrer Teil des "Sparpakets" ist, wird insbesondere darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof beispielsweise auch das Ziel der Entlastung des Bundeshaushaltes als geeignet anerkannt hat, Eingriffe

in bestehende Rechtspositionen sachlich zu rechtfertigen; gleichzeitig hat er aber auch ausgesprochen, daß Zielsetzungen dieser Art nicht die Minderung wohlerworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität sachlich begründen können (VfSlg. 11665/1988 unter Hinweis auf VfSlg. 11309/1987). Insbesondere können schwerwiegende und plötzlich eintretende Eingriffe in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfene mit guten Gründen vertrauen könnte, zu Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffes führen.

Der Verfassungsgerichtshof legt bei der Qualifizierung eines derartigen Eingriffes als gleichheitswidrig einen strengen Maßstab an. Derartige Eingriffe "von erheblichem Gewicht" wurden beispielsweise im Fall der rigorosen Kürzung der Ansprüche auf Ruhebezug von Amtsträgern angenommen (VfSlg. 11309/1987). Derartige schwerwiegende, in das Dienstverhältnis oder den Lebensbereich der Dienstnehmer eingreifende Neuregelungen werden durch die Anhebung der Lehrverpflichtung um eine Stunde pro Woche durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht herbeigeführt. Der dem Landesgesetzgeber zukommende rechtspolitische Gestaltungsspielraum wird daher nicht überschritten.

Zu Z. 7 (§ 62 Abs. 3 und 4 O.ö. LVBG):

Die Abs. 3 und 4 enthalten jeweils eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in bezug auf die Einrechnung von Nebenleistungen (z.B. Betreuung der Schulbibliothek) oder dergleichen in die Lehrverpflichtung und eine allfällige Lehrpflichtermäßigung für die Leitertätigkeit.

Für das Bruckner-Konservatorium Linz und die sonstigen Privatschulen des Landes Oberösterreich erstreckt sich die Verordnungsermächtigung außerdem auf die Anrechnung der Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen mit Werteinheiten.

Obgleich die Lehrtätigkeit an den im Abs. 1 genannten Schulen nicht unbedingt mit der Lehrtätigkeit an öffentlichen Pflichtschulen, allgemein bildenden höheren Schulen usw. vergleichbar ist, sollen für den Landesdienst Regelungen getroffen werden, die dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz in Verbindung mit den bundesgesetzlichen Sonderbestimmungen für Leiter von

Hauptschulen bzw. dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz vergleichbar sind.

Bei der Festsetzung ist auf die Erfordernisse des Schulbetriebes Bedacht zu nehmen.

Zu Z. 8 (§ 73 Abs. 2 O.ö. LVBG):

Es wird klargestellt, daß das Eltern-Karenzurlaubsgesetz auch auf Vertragsbedienstete in Betrieben anzuwenden ist.

Zu Z. 9 (§ 76 Abs. 6 O.ö. LVBG):

Die Regelung entspricht § 113 Abs. 9 GG in der für Landesbeamte geltenden Fassung.

Zu Z. 10 (§ 77 O.ö. LVBG):

Die Regelung enthält die Übergangsbestimmungen für die Änderung der Berechnung des Urlaubsstichtages.

Zu Art. IV (Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 2 PG):

Es erfolgt lediglich eine Zitatberichtigung.

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 1 PG):

Wie beim Bund wird hier eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen.

Zu Z. 3 (§ 19 Abs. 2 zweiter Satz PG):

Die Bestimmung, daß der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten nur dann ab dem auf den Sterbetag des Beamten folgenden Monatsersten gebührt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, führte in manchen Fällen zu unvertretbaren Härten; diese Frist soll daher auf sechs Monate verlängert werden.

Zu Z. 4 (§ 49 Abs. 1 PG):

Die Anfügung dient der Klarstellung, daß der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB bei der Anwendung des § 49 Pensionsgesetz 1965 in der für Landesbeamte geltenden Fassung der Entlassung aus dem Dienststand gleichzuhalten ist, sofern dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.

Zu Z. 5 (§ 62b Abs. 3 PG):

Es wird lediglich ein Redaktionsversehen berichtigt:

Das sogenannte "Sparpaket" (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 65) hat analog zum Bundesrecht die "Rundungsbestimmungen" im Pensionsrecht mit Wirkung vom 1. Juli 1996 aufgehoben. Dabei wurde zuwenig berücksichtigt, daß die Zahl der Dienstalterszulagen und die Fristen für ihre Erreichung zwischen Bundes- und Landesdienstrecht unterschiedlich sind.

Die ursprüngliche Formulierung hätte zur Folge, daß in der Übergangszeit bei A- und B-Bediensteten die 2. DAZ schon nach drei Jahren (Hälfte der sechs Jahre) statt wie bisher nach vier Jahren (Erreichen der 1. DAZ) gebührt hätte. Diese Wirkung war und ist nicht beabsichtigt. Die Bestimmung soll daher rückwirkend richtiggestellt werden.

Zu Art. V (O.ö. Mutterschutzgesetz):

Zu Z. 1 (§§ 1a und 1b O.ö. MSchG):

Die im Mutterschutzgesetz 1979 enthaltenen Evaluierungspflichten für Arbeitsplätze, die von Frauen besetzt werden, hinsichtlich Gefahren für Schwangere und stillende Mütter sollen auch für den Bereich der öffentlich-rechtlich Bediensteten des Landes Oberösterreich, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, in gleicher Weise bestehen.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 6 O.ö. MSchG):

Die Regelung auf Grund der Richtlinie 92/85/EWG, wonach für durch die Schwangerschaft bedingte Untersuchungen die entsprechende Zeit unter Ent-

geltfortzahlung freizugeben ist, wenn diese Untersuchungen während der Arbeitszeit stattfinden müssen (Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes, zusätzliche weitere Untersuchungen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft) wurde im Bereich des Mutterschutzgesetzes 1979 nachvollzogen und soll nunmehr auch in das O.ö. MSchG übernommen werden.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 1 O.ö. MSchG):

Die Regelung enthält eine Anpassung an das Bundesrecht.

Zu Z. 4 (§ 3a O.ö. MSchG):

Aufgrund der Richtlinie 92/85/EWG dürfen stillende Mütter in keinem Fall zu Tätigkeiten verpflichtet werden, bei denen die Beurteilung ergeben hat, daß das Risiko einer die Sicherheit oder Gesundheit gefährdenden Exposition gegenüber den im Anhang II Abschnitt B dieser Richtlinie angeführten Ergänzungen und Arbeitsbedingungen besteht.

Zum Wirksamwerden des Beschäftigungsverbotes ist die Beamtin jedoch verpflichtet, bei Wiederantritt des Dienstes nach der Schutzfrist oder dem Karenzurlaub den Dienstgeber von der Tatsache, daß sie ihr Kind stillt, Mitteilung zu machen. Wenn der Dienstgeber es verlangt, hat die Mutter eine Bestätigung des sie oder das Kind behandelnden Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

Ebenso ist die Beamtin verpflichtet, dem Dienstgeber das Ende ihrer Stillperiode anzuzeigen, womit auch das Beschäftigungsverbot endet.

Auch hier wird das geltende Bundesrecht übernommen.

Zu Z. 5 (§ 7a O.ö. MSchG):

Aufgrund der Richtlinie 89/654/EWG gilt eine Verpflichtung des Dienstgebers zur Schaffung von Liegemöglichkeiten für schwangere Frauen und stillende Mütter. Ihnen soll das Hinlegen und Ausruhen unter geeigneten Bedingungen ermöglicht werden.

Dabei ist die Einrichtung gesonderter Liegeräume nicht erforderlich. Soweit dadurch die Ruhemöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden, genügt bei entsprechender Separierung eine Liegemöglichkeit in Pausen-, Sozial-, Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen und anderen geeigneten Räumen.

Die Zeit, während der die Dienstnehmerin sich hinlegt, gilt - es sei denn, diese Zeit fällt in eine unbezahlte Pause - als Arbeitszeit und ist daher zu bezahlen.

Zu Z. 6 (§ 9 Abs. 1 und 2 O.ö. MSchG):

Die Regelung enthält lediglich eine Zitatberichtigung.

Zu Z. 7 (§ 13 Abs. 5 Satz 2 O.ö. MSchG):

Hier soll lediglich ein vom Bund übernommenes Redaktionsversehen anläßlich der Novelle zum MSchG 1979 durch BGBl.Nr. 833/1992 ausgeglichen werden. Da Mütter auch im ersten Lebensjahr des Kindes anstelle einer begehrten, aber abgelehnten Teilzeitbeschäftigung Karenzurlaub in Anspruch nehmen können, war der Hinweis auf das zweite Lebensjahr irreführend.

Zu Z. 8 (§ 16 Abs. 2 O.ö. MSchG):

Die Verweisungen auf die Bundesgesetze sind im Hinblick auf die zuletzt ergangenen Novellen entsprechend anzupassen.

Zu Art. VI (O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz):

Zu § 16 O.ö. KUG:

Wie in den Vorjahren soll die Bundesregelung übernommen werden.

Zu Art. VII (Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Vertragslehrer an Musikschulen der o.ö. Gemeinden):

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung soll an allen in Oberösterreich bestehenden Musikschulen gleich sein.

Derzeit wird nur von einer Gemeinde, der Stadt Linz, eine eigene Musikschule betrieben.

Zu Art. VIII (Inkrafttreten):

Zu Abs. 1 Z. 3 lit. f und Abs. 1 Z. 7 (§ 62 Abs. 1, 3 und 4 O.ö. LVBG und Lehrerverpflichtungsausmaß an Musikschulen der Gemeinden):

Die Inkrafttretenszeitpunkte stellen jeweils auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Umstellung der Lehrverpflichtung mit 11. September 1995 (Beginn des Schuljahres 1995/96) bzw. 9. September 1996 (Beginn des Schuljahres 1996/97) ab.

Das rückwirkende Inkrafttreten von Art. III Z. 6 und 7 (§ 62 Abs. 1, 3 und 4 O.ö. LVBG; vgl. auch § 77 Abs. 2 O.ö. LVBG) hinsichtlich der Landesmusikschullehrer ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gesetzliche Vorschriften nur dann mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten können, wenn und insoweit sie die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage handelnden Normunterworfenen nachträglich belasten (z.B. VfSlg. 12186/1989). Diese Bedenken bestehen aber im vorliegenden Fall deshalb nicht, weil die nunmehr vorgesehene Rechtsposition von Landesmusikschullehrern bereits durch die am 8. September 1995 kundgemachte und seit 11. September 1995 in Kraft stehende Verordnung der o.ö. Landesregierung, LGBl.Nr. 75/1995, geschaffen wurde und sich diese Verordnung auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage (§ 62 Abs. 1 O.ö. LVBG in der derzeit geltenden Fassung) stützt.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Mutterschutzgesetz und das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz geändert und Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Vertragslehrer an Musikschulen der o.ö. Gemeinden erlassen werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996), beschließen.

Linz, am 7. Februar 1996

Dr. Frais
Obmann

Sigl
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Mutterschutzgesetz und das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz geändert und und Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Vertragslehrer an Musikschulen der o.ö. Gemeinden erlassen werden (O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl.Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 6 wird das Zitat "gemäß Abs. 4" durch das Zitat "gemäß Abs. 5" ersetzt.

2. § 72 Abs. 7 lautet:

 "(7) Unter Dienstalter im Sinn des Abs. 1 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist. Zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären."

3. Dem § 94 wird folgender Abs. 5 angefügt:

 "(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbe-

amte geltenden Fassung und nach der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem."

4. § 101 Abs. 11 lautet:

"(11) Das zur Dienstbeschreibung zuständige Organ hat den Beamten, dessen Dienstleistung in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat bzw. dem im Sinn des § 105 eine zweite Dienstbeurteilung mit "nicht entsprechend" droht, vor Erstellung der Dienstbeschreibung nachweislich zu ermahnen."

5. § 105 erster Satz lautet:

"Der Beamte, der in zwei aufeinander folgenden Dienstbeurteilungen mit "nicht entsprechend" beurteilt wurde, ist mit Rechtskraft der zweiten Dienstbeurteilung entlassen."

6. § 107 Abs. 8 entfällt, die Abs. 9 und 10 erhalten die Bezeichnung "(8)" und "(9)".

7. Dem § 154 wird folgender § 155 angefügt:

"§ 155

Übergangsbestimmungen zum

O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996

Auf § 72 Abs. 7 sind die Übergangsbestimmungen des § 113 Abs. 5 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 1. Juli 1995 jeweils der 1. Juli 1996 und an die Stelle des 30. Juni 1995 der 30. Juni 1996 treten."

Artikel II

Änderung des als Landesgesetz geltenden Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, zuletzt geändert durch das 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort "Erzieherzulage" das Wort ", Teuerungszulage" eingefügt.

2. Im § 12 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

 "(11) Abweichend von Abs. 1 bis 10 ist ein bereits in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich nach § 32 O.ö. LVBG oder nach gleichartigen Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift festgesetzter Vorrückungsstichtag bei der Pragmatisierung des Beamten als Vorrückungsstichtag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu übernehmen, sofern der Beamte nicht mit dem Ansuchen um Pragmatisierung eine Neufestsetzung beantragt oder sofern nicht gleichzeitig eine Überstellung erfolgt."

3. Im § 13 Abs. 1 wird das Klammerzitat "(§ 146 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik)" durch das Zitat "(§ 131 O.ö. LBG)" ersetzt.

4. Im § 13 Abs. 5 werden die Zitate "gemäß § 71 Abs. 1 der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Dienstpragmatik" und "§ 71 der als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Dienstpragmatik" durch die Zitate "gemäß § 110 Abs. 1 O.ö. LBG" und "§ 110 O.ö. LBG" ersetzt; weiters werden das Zitat "O.ö. Bezügegesetz, LGBl.Nr. 16/1973" durch das Zitat "O.ö. Bezügegesetz 1995" und das Zitat "als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133" durch das Zitat "O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift" ersetzt.

5. Im § 13 Abs. 6 wird das Zitat "§ 71 Abs. 3 oder § 73 Abs. 2 der als landesgesetzlichen Vorschrift geltenden Dienstpragmatik" durch das Zitat "§ 110 Abs. 3 O.ö. LBG" ersetzt.

6. Im § 13 Abs. 10 wird das Zitat "§ 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl.Nr. 395/1974", durch das Zitat "§ 3 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl.Nr. 395/1974", ersetzt.

7. Im § 21 Abs. 3 lauten der Einleitungssatz und die Z. 1:

"Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage und des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
1. auf die dienstliche Verwendung des Beamten,"

8. Im § 30d Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "gebührt eine Leistungszulage" durch die Wortfolge "gebührt eine ruhegenußfähige Leistungszulage" ersetzt.

9. Dem § 113 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Für die Anwendung des Abs. 5 ist die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt."

Artikel III

Änderung des O.ö. Landes-Vertragsbediensteten-gesetzes

Das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertragsbedienstete auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung und nach der O.ö. Landes-

Reisegebührenvorschrift gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem."

2. Im § 15 Abs. 1 und 2 wird nach dem Wort "Erzieherzulage" das Wort ", Teuerungszulage" eingefügt.

3. Dem § 29 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß Satz 1 zu verständigen. Erfolgt die nachweisliche Verständigung später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Vertragsbedienstete bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes über die Zustellung zu eigenen Handen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine vom Vertragsbediensteten dem Dienstgeber bekanntgegebene Wohnadresse."

4. § 34 Abs. 6 lautet:

"(6) Unter Dienstalter im Sinn der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist. Zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Vertragsbediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht

angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe anrechenbar wären."

5. Die Überschrift von § 38 lautet:

"Berücksichtigung des Erholungsurlaubes aus einem vorangehenden Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich"

6. § 62 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Vertragslehrers (§ 4 Abs. 1 Z. 5) beträgt ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4:

1. an Landesmusikschulen 24 Wochenstunden;
2. am Bruckner-Konservatorium Linz 21 Wochenstunden;
3. an den sonstigen Privatschulen des Landes Oberösterreich 20 Wochenstunden."

7. Im § 62 erhalten die bisherigen Absätze "(3)" und "(4)" die Absatzbezeichnungen "(5)" und "(6)"; folgende neue Abs. 3 und Abs. 4 werden eingefügt:

"(3) Für die Vertragslehrer an Landesmusikschulen kann die Landesregierung die Einrechnung von Nebenleistungen oder dergleichen in die Lehrverpflichtung und eine allfällige Lehrpflichtermäßigung für die Leitertätigkeit durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Schulbetriebes festsetzen.

(4) Für die Vertragslehrer am Bruckner-Konservatorium Linz und an den sonstigen Privatschulen des Landes Oberösterreich kann die Landesregierung die Anrechnung der Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen mit Werteinheiten, die Einrechnung von Nebenleistungen oder dergleichen in die Lehrverpflichtung und eine allfällige Lehrpflichtermäßigung für die Leitertätigkeit durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Schulbetriebes festsetzen."

8. § 73 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Mutterschutzgesetz 1979 ist - unbeschadet seiner Geltung für Vertragsbedienstete, die in Betrieben tätig sind - auch auf jene Vertragsbediensteten anzuwenden, die nicht in Betrieben tätig sind. Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz ist auf alle Vertragsbediensteten anzuwenden."

9. Dem § 76 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Für die Anwendung des Abs. 2 ist die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt."

10. Nach § 76 wird folgender § 77 angefügt:

"§ 77

Übergangsbestimmungen zum

O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996

(1) Auf § 34 Abs. 6 in der Fassung des O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 sind die Übergangsbestimmungen des § 76 Abs. 2 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 1. Juli 1995 jeweils der 1. Juli 1996 und an die Stelle des 30. Juni 1995 jeweils der 30. Juni 1996 treten.

(2) Bis zum Ablauf des 8. September 1996 gilt § 62 Abs. 1 Z. 2 in der Fassung des O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 mit der Abweichung, daß das Ausmaß der Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Vertragslehrers am Bruckner-Konservatorium Linz 20 Wochenstunden beträgt."

Artikel IV

Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht, zuletzt geändert durch das 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 ist das Zitat "nach § 19 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der 29. Ergänzung zum LBG" durch das Zitat "nach § 67 des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993" zu ersetzen.

2. § 8 Abs. 1 lautet:

 "(1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte."

3. § 19 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

 "Er fällt, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an."

4. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

 "Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994, gleichzuhalten, sofern dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist."

5. § 62b Abs. 3 lautet:

 "(3) Ist bzw. sind am 1. Juli 1996

1. bereits die Hälfte des für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder
2. bereits die Hälfte des für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder
3. bereits die Hälfte des für das Erreichen der Dienstalterszulage oder
4. bereits zwei Drittel des für das Erreichen der erhöhten Dienstalterszulage in den Verwendungsgruppen A und B oder
5. bereits die Hälfte des für das Erreichen der erhöhten Dienstalterszulage im Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen bzw. zwei Drittel des für das Erreichen der erhöhten Dienstalterszulage im Ausmaß von dreieinhalb Vorrückungsbeträgen jeweils in den Verwendungsgruppen C, D und E

erforderlichen Zeitraums verstrichen und scheidet der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z. 1 bis 5 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis aus, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder eine erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Auf Beamte, die zwischen 1. Juli 1995 und 30. Juni 1996 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ist § 5 Abs. 2 und 3 in der bis 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel V

Änderung des O.ö. Mutterschutzgesetzes

Das O.ö. Mutterschutzgesetz, LGBl.Nr. 122/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

"Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren , Pflichten des Dienstgebers

§ 1a

(1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem O.ö. Landesbediensteten-Schutzgesetz vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich,
3. Lärm,
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,
5. extreme Kälte und Hitze,
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung und
7. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe

zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder
3. auf begründetes Verlangen der Kommission nach dem O.ö. Landesbedienstetenschutzgesetz

zu erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 1b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder die Personalvertretung und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

Maßnahmen bei Gefährdung

§ 1b

(1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Arbeitsbedingungen auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz zu verwenden. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen."

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Paß-Verordnung, BGBl.Nr. 663/1986, in der Fassung BGBl.Nr. 716/1992, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts."

3. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind."

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

§ 3a

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1, 3 und 4 beschäftigt werden.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Dienstbehörde nach Anhörung der Kommission nach dem O.ö. Landesbediensteten-Schutzgesetz, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt."

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"Ruhemöglichkeit

§ 7a

Werdenden und stillenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen."

6. Im § 9 Abs. 1 und 2 wird das Zitat "des § 3, des § 4 Abs. 3 oder des § 5" jeweils durch das Zitat "des § 1b, des § 3, des § 3a, des § 4 Abs. 3 oder des § 5" ersetzt.

7. Im § 13 Abs. 5 zweiter Satz entfallen die Worte "während des zweiten Lebensjahres des Kindes".

8. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 820/1995;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl.Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 820/1995;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 832/1995;
- Einkommensteuergesetz, BGBl.Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995."

Artikel VI

Änderung des O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr. 124/1993, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 65, wird wie folgt geändert:

§ 16 lautet:

"§ 16

Sonderbestimmungen für das Jahr 1996

(1) Das nach § 3 gebührende Karenzurlaubsgeld ist für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 auf der für das Jahr 1993 geltenden Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu ermitteln.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 monatlich ein Betrag von S 271,-- hinzuzurechnen."

Artikel VII

Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Vertragslehrer an Musikschulen der O.ö. Gemeinden

§ 62 Abs. 1 und 3 des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf die Vertragslehrer an Musikschulen der Gemeinden sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Landesregierung das entsprechende Organ der Gemeinde tritt.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. **Artikel I:**
 a) Z. 1, 4, 5, 6 und 7 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten,
 b) Z. 2 mit 1. Juli 1996,
 c) Z. 3 mit 1. Jänner 1996.
2. **Artikel II:**
 a) Z. 1 mit 1. April 1996,
 b) Z. 2 bis 5 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten,
 c) Z. 6 und 7 mit 1. Jänner 1996,
 d) Z. 8 mit 1. März 1996,
 e) Z. 9 mit 1. Juli 1995.
3. **Artikel III:**
 a) Z. 1 mit 1. Jänner 1996,
 b) Z. 2 mit 1. April 1996,
 c) Z. 3 und 10 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten,
 d) Z. 4 mit 1. Juli 1996,
 e) Z. 5 und 9 mit 1. Juli 1995,
 f) Z. 6 und 7 mit 11. September 1995,
 g) Z. 8 mit 1. März 1994.
4. **Artikel IV:**
 a) Z. 1 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten,
 b) Z. 2 bis 5 mit 1. Juli 1995.
5. **Artikel V:**
 a) Z. 1 für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt werden, mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, im übrigen mit 1. Jänner 1997,
 b) Z. 2 bis 8 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.
6. **Artikel VI:**
 mit 1. Jänner 1996.
7. **Artikel VII:**
 mit 9. September 1996.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes dürfen bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in Kraft gesetzt werden.